

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung vom 21. Dezember 1849, bezüglich der Angelegenheit der Heimathlosen.

Die schweizerische Bundesversammlung
beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath wird beauftragt, befördert einen Gesetzesvorschlag zur Ausführung des Art. 56 der Bundesverfassung vorzulegen.

Inzwischen wird er ermächtigt, die Art. 8 und 9 des Konkordates vom 30. Juli 1847 auf die ganze Schweiz anzuwenden und zwar in der Meinung, daß die in den gedachten Artikeln erwähnte Kommission durch den Bundesrath und das Schiedsgericht durch das Bundesgericht ersetzt werden sollen.

Art. 2. Die im Art. 1 allegirten Artikel des Konkordats treten sofort in Kraft.

Bern, den 20. Dezember 1849.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident,

A. Escher.

Der Sekretär,

Schiff.

Bern, den 21. Dezember 1849.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerath.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident,

F. Briatte.

Der Sekretär,

H. von Moos.

In Vollziehung obigen Bundesbeschlusses erließ der schweizerische Bundesrath folgendes

Kreis Schreiben

an

sämmtliche h. eidgenössische Stände.

Bern, den 16. Januar 1850.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Indem wir die Ehre haben, Euch einen Beschluß der h. Bundesversammlung vom 21. Dezember a. p. zur Kenntniß und Nachachtung in Abschrift mitzutheilen, finden wir uns theils durch diesen Beschluß, theils durch einige Spezialfälle von Heimathlosigkeit veranlaßt, mehrere Bemerkungen und Einladungen damit zu verbinden.

Nach diesem Beschluß haben wir einen Gesetzesvorschlag über die Verhältnisse der Heimathlosen vorzubereiten und inzwischen die Art. 8 und 9 des Konkordats vom 30. Juli 1847 auf alle Kantone anzuwenden. *) Ueberdies sollen wir, so viel möglich, dafür sorgen, daß nicht neue Fälle von Heimathlosigkeit entstehen. In dieser Beziehung erachten wir, daß das einzig wirksame Mittel in einer möglichst wachsamem und thätigen Handhabung der Fremdenpolizei in den Kantonen liege. Wir richten daher die dringende Einladung an Euch, diesem wichtigen Zweige der Verwaltung die angestrengteste Aufmerksamkeit zu schenken und Eueren Beamten diefalls die schärfsten Weisungen zu ertheilen. Ganz besonders müssen wir die Grenzkantone auffordern, dar-

*) Nach Art. 90 §. 2 der Bundesverfassung und Art. 6 der Uebergangsbestimmungen liegt es ferner in unserer Aufgabe, das ganze Konkordat anzuwenden unter den Kantonen, welche ihm beigetreten sind.

über zu wachen, daß nicht Heimathlose und Bagabunden, welche keine gehörigen Schriften besitzen, ins Gebiet der Schweiz eingelassen und sodann den innern Kantonen zugewiesen werden, indem wir sie darauf aufmerksam machen, daß sie die erste Gefahr laufen, indem Heimathlose, welche erweislich von der Grenze her ins Innere der Schweiz kommen, nach Art. 8 des Konkordats in den betreffenden Grenzkanton zur provisorischen Duldung bis zum gerichtlichen Entscheid zurückgesandt werden müssen. Die Regierungen der südlichen Grenzkantone erinnern wir im besondern daran, daß häufig Heimathlose aus Italien kommen, wo sie sich verheiratheten; dieselben sind bisweilen mit Pässen der Nuntiaturs versehen.*)

In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 21. Dez. abhin laden wir Euch sodann ein, Heimathlose, die sich auf Euerm Gebiet zeigen und die nicht vom Auslande hereinkommen, vorläufig zu dulden, und unverweilt uns einen Bericht einzusenden über Namen, Alter, Gewerbe derselben, über den Zeitpunkt des Eintritts in Euerm Kanton, die nähern Umstände desselben und soviel möglich über den frühern Aufenthalt; auch sind die Ausweis- oder Reiseschriften, welche auf diesen Heimathlosen gefunden werden, dem Berichte beizulegen. Auf Grundlage dieser Akten und allfällig weitem Erkundigungen werden wir sodann mit möglichster Beförderung über die provisorische Duldung bis zur gerichtlichen Entscheidung einen Beschluß fassen, der in keiner Beziehung, also auch nicht hinsichtlich der Kosten oder der Beweis-

*) Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß Pässe, welche von irgend einer Behörde an Heimathlose ausgestellt sind, auf keine internationale Anerkennung Anspruch haben.

last im Prozesse, dem betreffenden Kanton präjudicirlich sein kann.

Ueber das Verhältniß der Heimathlosen im Allgemeinen ersuchen wir Euch ferner um folgende Mittheilungen :

1. Befinden sich im Kanton Heimathlose (worunter die schon eingebürgerten natürlich nicht verstanden sind) und wie viele? — Es sind ihre Namen und alle Personalverhältnisse, gewöhnlicher Wohnort u. s. w. anzuführen und ihre allfälligen Ausweis- oder Reiseschriften, Duldungsscheine u. dgl. in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.
2. Anerkennt der Kanton, daß sie ihm zugetheilt werden, oder macht er dieses streitig? Im letztern Fall : Welche anderen Kantone sollten nach seiner Ansicht belangt werden?
3. Welche Aufschlüsse können ertheilt werden über den Aufenthalt der Heimathlosen im eignen Kanton oder in andern?
4. Können Indicien angegeben werden, wonach einzelne Heimathlose Bürger anderer Staaten sind? —

Sofern schon früher Berichte über diese Verhältnisse den Bundesbehörden eingereicht worden sind, welche auch jetzt noch als richtig und vollständig gelten können, so haben die betreffenden Kantone dieselben lediglich zu bezeichnen. —

Wenn endlich einzelne Kantonsregierungen weitere Aufschlüsse, Erfahrungen und Belehrungen, welche für die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Heimathlosigkeit von Nutzen sind, mittheilen können, so werden wir dieselben dankbar in Empfang nehmen.

Schließlich benutzen wir diesen Anlaß Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Nachtschutz zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Einführung des schweizerischen Zolles.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nachdem der Nationalrath und der Ständerath am 30. Juni 1849 das Gesetz über das Zollwesen erlassen haben, und dasselbe somit in Kraft erwachsen ist,

in Betracht, daß in dem Art. 62 desselben der Bundesrath ermächtigt wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat,

beschließt:

1) Das erwähnte Gesetz tritt mit dem 1. Hornung nächsthin in Kraft.

2) Dasselbe soll auf übliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3) Das Handels- und Zolldepartement ist mit dessen weiterer Ausführung beauftragt.

Bern, den 12. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Dessen Vizepräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung vom 21. Dezember 1849, bezüglich der Angelegenheit der Heimathlosen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1850
Date	
Data	
Seite	44-48
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 258

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.